



1. Himberger Aquaristik- und Terraristikverein  
ZVR: 752605629  
Sitz: Volkshaus Himberg  
2325 Himberg  
E-mail: hatv@tele2.at

# **BÖRSE**NORDNUNG

Ergänzung zu den am 15.03.2014 durch den ÖVVÖ  
herausgegebenen Rahmenrichtlinien für die Durchführung von  
Aquarien- und Terrarienbörsen

Neben den oben angeführten Rahmenrichtlinien gelten folgende  
Durchführungsbestimmungen des „Erster Himberger Aquaristik-  
und Terraristikvereines“ (1.HATV)

## **Grundsätzliches**

Zweck der vom 1.HATV ausgerichteten Fisch- und Pflanzenbörse (Tauschtag)  
ist, den Mitgliedern der österreichischen Aquarien- und Terrarienvereine,  
sowie Interessensgemeinschaften, eine Plattform zur Weitergabe ihrer  
Nachzuchten zu bieten.

Zugelassen werden alle Mitglieder von österreichischen Aquarien- und  
Terrarienvereinen, sowie Interessensgemeinschaften, die eigene Nachzuchten  
anbieten. Der 1.HATV behält sich das Recht vor, einzelne Personen ohne  
weitere Angabe von Gründen vom Tauschtag auszuschließen. Im Streitfall  
obliegt die Entscheidung dem Obmann.

Von jedem Anbieter ist ein Börsenprotokoll auszufüllen und vor Beginn des  
Tauschtages dem Börsenwart auszuhändigen.

Der 1.HATV hebt von jedem Anbieter (ausgenommen Mitglieder) unabhängig  
von der Anzahl der Nachzuchten eine Standgebühr in der Höhe von 5.- € ein,  
womit die Saalmiete beglichen und Rücklagen für die Neuanschaffung von  
Becken gebildet werden. Weiters werden freie Spenden von den Besuchern  
für den selben Zweck eingehoben.

# Besatzregeln und Besatzgrenzen

Fische dürfen ausschließlich in den vom Verein zur Verfügung gestellten Aquarien angeboten werden. Das Anbieten von Fischen in Gläsern und Sackerln ist verboten. Ein Überbesatz der Aquarien darf keinesfalls stattfinden, daher gilt folgende Regelung:

**Fische bis einschließlich 5 cm:** Pro Zentimeter Kantenlänge darf maximal 2 cm Fisch besetzt werden.

Beispiele:

Die angebotenen Fische sind 5 cm groß. Unsere kleinen Becken haben 30 cm Kantenlänge.

$30 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 60 \text{ cm} / 5 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 12 Fische}$

Die angebotenen Fische sind 4 cm groß:

$30 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 60 \text{ cm} / 4 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 15 Fische}$

Die angebotenen Fische sind 3 cm groß:

$30 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 60 \text{ cm} / 3 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 20 Fische}$

**Fische über 5 cm:** Pro Zentimeter Kantenlänge darf maximal 1 cm Fisch besetzt werden.

Beispiele:

Die angebotenen Fische sind 6 cm groß. Unsere kleinen Becken haben 30 cm Kantenlänge.

$30 \text{ cm} / 6 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 5 Fische}$

$30 \text{ cm} / 7 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 4 Fische}$

$30 \text{ cm} / 8 \text{ bis } 10 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 3 Fische}$

Bei Fischen über 10 cm Gesamtlänge bitte die größeren Behälter verwenden, wobei die gleiche Regelung zur Anwendung kommt.

Bitte die mitgebrachten Stückzahlen entsprechend reduzieren, da aus platzgründenden nicht mehr Becken aufgestellt werden können.

Im Streitfall entscheidet der Obmann bzw. die Börsenaufsicht.

# Verbote

Auf der Börse werden keine giftigen Tiere oder Tiere, deren Handel gemäß Tierschutzgesetz verboten ist, zugelassen. Verboten sind außerdem gemäß EU-Verordnung folgende Tier- und Pflanzenarten:

- Sämtliche Apfelschnecken der Gattung Pomacea
- *Eriocheir sinensis* - Chinesische Wollhandkrabbe
- *Orconectes limosus* – Kamberkrebs
- *Orconectes virilis* - Viril-Flusskrebs
- *Pacifastacus leniusculus* – Signalkrebs
- *Perccottus glenii* - Amur-Schläfergrundel
- *Procambarus clarkii* - Roter Amerikanischer Sumpfkrebs
- *Procambarus fallax* (forma *virginalis*) – Marmorkrebs
- *Pseudorasbora parva* – Blaubandbärbling
- *Trachemys scripta* - Nordamerikanische Buchstaben-Schmuckschildkröte
- *Cabomba caroliniana* - Karolina-Haarnixe
- *Eichhornia crassipes* - Dickstielige Wasserhyazinthe
- *Hydrocotyle ranunculoides* - Hahnenfußähnlicher Wassernabel
- *Lagarosiphon major* - Afrikanische Wasserpest
- *Ludwigia grandiflora* - Großblütiges Heusenkraut
- *Ludwigia peploides* - Flutendes Heusenkraut
- *Myriophyllum aquaticum* - Brasilianisches Tausendblatt
- *Alternanthera philoxeroides* – Alligatorkraut
- *Elodea nuttallii* - Schmalblättrige Wasserpest
- *Myriophyllum heterophyllum* - Verschiedenblättriges Tausendblatt
- Sowie sämtliche hier nicht genannten Arten, die gemäß EU-Verordnung verboten sind.

Auf die Meldepflichten und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird verwiesen.

# Börsenaufsicht

Für die Börsenaufsicht werden für jeden Tauschtag vom 1.HATV zwei Börsenwarte bestimmt.